

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-020 / E 11.07.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kolner Strae 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
2. Talkline GmbH, Talkline-Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
3. PrimeTec Deutschland GmbH, Mainzer Landstrae 47, 60239 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
4. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co.KG, Hammerbrookstrae 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
5. RSL COM Deutschland GmbH, Lyoner Strae 9, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
6. NEFkom Telekommunikations GmbH & Co. KG, Splittertorgraben 13, 90429 Nurnberg, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
7. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Strae 1, 40211 Dusseldorf, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
8. QSC Communications AG, Matthias-Bruggen-Str. 55, 50829 Koln, vertreten durch den Vorstand,
9. dtms GmbH, Isaac Fulda Allee 16, 55124 Mainz, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
10. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80260 Munchen, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
11. COLT TELEKOM GmbH, Bleichstrae 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
12. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstr. 405, Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,

Verfahrensbevollmachtigte:

Behordensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Koln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

- der Antragstellerin: Rechtsanwalte Redeker, Schon, Dahs, Sellner u.a.
Mozartstrae 4-10
53115 Bonn,
- der Beigeladenen zu 2. und 9. Rechtsanwalte Piepenbrock u. Schuster
Achenbachstrae 73
40237 Dusseldorf,
- der Beigeladenen zu 3. Rechtsanwalte Freshfields Bruckhaus, Deringer, u.a.
Freilingrathstrae 1
40479 Dusseldorf,

wegen

Genehmigung der Entgelte fur den Transportanteil der Leistung ICP-Z.4, die im Rahmen von Zusammenschaltungsvertragen vereinbart wird, nach  39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Prasidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch
den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

auf die mundliche Verhandlung vom 10.08.00 beschlossen:

1. Die Entgelte fur den Transportanteil der Leistung ICP-Z.4 (Verbindungen zum Service 0190 1-9 von ICP - Online Billing) werden wie folgt genehmigt:

a) Fur Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen:

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	DM/Min 0,0373 /Min 0,0191	DM/Min 0,0232 /Min 0,0119
Regio 50	DM/Min 0,0439 /Min 0,0224	DM/Min 0,0267 /Min 0,0136
Regio 200	DM/Min 0,0488 /Min 0,0250	DM/Min 0,0284 /Min 0,0145
Fern	DM/Min 0,0554 /Min 0,0283	DM/Min 0,0341 /Min 0,0174

Fr Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen:

Haupttarif (Arbeitstage (Montag bis Freitag) 09.00 bis 18.00 Uhr)		Nebentarif (Arbeitstage (Montag bis Freitag) 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)	
0,0159 DM/Min zzgl. Vereinbarter Auszahlungssatz	0,0081 €/Min zzgl. vereinbarter Aus- zahlungssatz	0,0097 DM/Min zzgl. Vereinbarter Auszahlungssatz	0,0050 €/Min zzgl. Vereinbarter Aus- zahlungssatz

2. Die Entgelte gelten fr die bislang geschlossenen und bis zum 20.09.00 zu schlieenden Zusammenschaltungsvertrge, soweit die Leistung ICP-Z.4 (Verbindungen aus anderen Festnetzen und Mobilfunknetzen) in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist.

3. Der Beschluss wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:

Die unter Ziffer 1. ausgesprochene Genehmigung ist befristet bis zum 31.01.2001.

4. Im brigen wird der Antrag abgelehnt.

Begrndung:

I.

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentmerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehrenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang IC-Vertrge mit folgenden Unternehmen ab und legte diese gem § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehre fr Telekommunikation und Post vor:

MCI WorldCom Deutschland GmbH	Mainzer Landstr. 405	60326	Frankfurt a.M.
TALKLINE GmbH	Adenauerdamm 1	25337	Elmshorn
ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzenallee 11	40549	Dsseldorf
Versatel Telecom International N.V. Amsterdam (bisher: VEW TELNET GmbH)	Unterste-Wilms-Strae 29	44143	Dortmund
tesion Communicationsnetze Sd-West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
EWE TEL GmbH	Cloppenburger Strae 300	26133	Oldenburg
KomTel Gesellschaft fr Kommunikations- und Informationsdienste mbH	Nordstrae 2	24937	Flensburg
Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mlheimer Str. 111	51063	Kln
TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid-Strae 1-5	35037	Marburg
Citykom Mnster GmbH Telekommunikationsservice	Haferlandweg 8	48155	Mnster

interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Straße 15	60528	Frankfurt a.M
MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstraße 126	24782	Büdelsdorf
KielNet Gesellschaft für Kommunikation mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
Mannesmann Arcor AG & Co.	Kölner Straße 5	65760	Eschborn
TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt
VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Georg Brauchle Ring 23-25	80260	München
HanseNet	Hammerbrook-straße 63	20097	Hamburg
Tele 2 Telecommunication Service GmbH (ehemals Kinnevik Telecommunications International S.A.)	In der Steele 39a	40599	Düsseldorf
Hamcom GmbH Telekommunikation	Südring 1-3	59065	Hamm
STAR Telecommunications Deutschland GmbH	Voltastraße 1 a	60486	Frankfurt a.M.
PTI GmbH	Garmischer Straße 35	81377	München
QS Communication Service GmbH	Matthias-Brüngen-Str. 55	50829	Köln
Telegate Aktiengesellschaft für telefonische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	München-Martinsried
DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund
Teleos Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford
TelSA Telekommunikationsgesellschaft mbH Sachsen Anhalt	Magdeburger Str. 51	06112	Halle / Saale
BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Straße 16	33611	Bielefeld
BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	NeuruppinHeinrich-Rau-Straße 3	16816	Neuruppin
ETS Verwaltung für Sprach- und Datennetze GmbH	Wächtersbacher Straße 83	60386	Frankfurt a.M.
Callino GmbH (ehemals ARCIS MediaCom Management GmbH)	Trimbürgstraße 2	81249	München
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg
M"net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
WOBCOM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustraße 68	68199	Mannheim
CNB Communications Netmanagement Bremen GmbH	Breitenweg 55	28195	Bremen
LausitzNET Telekommunikationsgesellschaft mbH	Lausitzer Str. 1-7	03046	Cottbus

3U Telekommunikation AG	Äußere Zittauer Straße 51	02708	Löbau
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am Main
ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz
SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
mediaWays GmbH	An der Autobahn, Postfach 185	33311	Gütersloh
WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.
Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Würzburg
Axxon Telecom GmbH	Europadam 2-6	41460	Neuss
Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Köln
NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Spittlertorgraben 13	90429	Nürnberg
KaTel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Mathias-Brüggen-Straße 87-89	50829	Köln
KDD CONOS AG	Lievelingsweg 125	53119	Bonn
Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstraße 73	07548	Gera
Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Königstor 3 - 13	34117	Kassel
pulsaar Gesellschaft für Telekommunikation GmbH	Hohenzollernstr. 104-106	66177	Saarbrücken
accom Gesellschaft für Telekommunikationsnetze u. -dienstleistungen mbH & Co. KG	Borngasse 34	52064	Aachen
KPN Eurovoice (ex KPN Telecom BV Niederlande)	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500 GA	NL - Den Haag
VSE Net GmbH	Heinrich-Böcking-Straße 10-14	66121	Saarbrücken
T-Mobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
DTMS Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundgaullee 25	79114	Freiburg
FaciliCom Telekommunikation GmbH	Windmühlstraße 1	60329	Frankfurt a.M.
WiCom Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
DATEL Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau	Schlachthofstraße 12	06844	Dessau
BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	Hohenzollern-damm 44	10713	Berlin
connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn

TeleNet Potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH	Erich-Weinert-Strae 100	14478	Potsdam
Carrier 1	Militrstrae 36	CH-8004	Zrich
TeleLev Telekommunikation GmbH	Dnhoffstrae 39	51373	Leverkusen
HEAG MediaNet GmbH	Luisenstrae 6	64283	Darmstadt
Corporate Network Essen (CNE), Gesellschaft fr Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen
osnatel GmbH	Luisenstrae 16	49074	Osnabrck
SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
01051 Telecom GmbH (ehemals ID-Switch)	Markenstrae 9	40227	Dsseldorf
EXTR@COM AG	Arnulfstrae 205	80634	Mnchen
One. Tel GmbH	Bethmannstrae 50-54	60311	Frankfurt a.M.
Kray Telecom GmbH	Am Bachfelde 1	37077	Gttingen
CompleTel GmbH	Hans-Stieberger-Str. 2b	85540	Haar
ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Dsseldorf
MEOCOM Telekommunikation VerwaltungsgmbH	Burgstrae 1	45476	Mlheim a.d. Ruhr
JelloCom GmbH & Co. KG	Gschwitzer Strae 32	07745	Jena
Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Einheit 2	60337	Frankfurt a.M.
HTP Hannovers Telefon Partner GmbH (Vertrag bernommen von HTN lfd. Nr. 49)	Calenberger Esplanade 2	30169	Hannover
Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23	81929	Mnchen
Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
Telia Telekomunikation GmbH	Langenhorner Chaussee 44	22335	Hamburg
DETECON Deutsche Telepost Consulting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
ENERGIS (SWITZERLAND) AG (hat Unisource Carrier bernommen, der alte Vertrag ist durch diesen ersetzt)	Industriestrae 21	CH- 8034	Wallisellen
PLUSNET TELECOM GmbH & Co. KG (Dsseldorf)	Arnulfstrae 205	80634	Mnchen
Finnish International Telecommunications GmbH	Ernst-Gno-Strae 25	40219	Dsseldorf

EINSTEINet AG	Ramskamp 71-75	25337	Elmshorn
Gigabell AG	Mainzer Landstrae 46	60325	Frankfurt a.M.
wilhelm.tel	Heidbergstr. 101-109	22846	Norderstedt
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Platz 1	40468	Dusseldorf
SpaceKomm GmbH	Joseph-Dollinger-Bogen 14	80807	Munchen
FirstMark Communications Deutschland GmbH	Uhlandstrae 179/180	10623	Berlin
E.T.H. European Telecommunication Holding AG	Berner Strae 119	60437	Frankfurt a. M.
mcn tele.com AG	Gartenstr. 23	61352	Bad Homburg
Viatel Communications GmbH	Hanauer Landstrae 187-189	60314	Frankfurt a.M.
BroadNet	Ginnheimer Strae 24-26	65824	Schwalbach
TeleBeL Gesellschaft fur Telekommunikation Bergisches Land mbH	Johannisberg 7	42103	Wuppertal
LeuCom Telekommunikationsgesellschaft mgH	Am Haupttor, Bau 4310	06237	Leuna
VarTec Telecom Europe, Ltd.	Second Floor Belgrave House Gorsventor Centre	NN 12LQ	Noerthampton, U.K.
MegaSat Satellitenfernsehen GmbH	Friedrich-Krupp-Str. 16- 18	41564	Kaarst

Vertragsgegenstand ist neben der Realisierung der Zusammenschaltungsanschlusse durch die Antragstellerin auch die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten der Vertragspartner auf der Basis der Zusammenschaltung. Bei den Zusammenschaltungsdiensten unterscheidet die Antragstellerin zwischen Basisleistungen (Herstellen der Verbindungen von und zum Endkunden, d.h. Zufuhrungsleistung - Telekom-B.2 - und Terminierungsleistung - Telekom-B.1 -) sowie sog. optionalen und zusatzlichen Dienstleistungen.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Vertrage Bezug genommen.

Bei der zusatzlichen Leistung ICP-Z.4 kauft die Antragstellerin die Verbindung zum Service 0190 1-9 des ICP vom ICP als Vorprodukt. Der ICP erhalt ein Entgelt fur die Leistung. Insofern handelt es sich wirtschaftlich um ein Entgelt des ICP. Allerdings erhalt die Antragstellerin fur den Transport der Verbindung in ihrem Netz und fur ersparte Aufwendungen eine Erstattung, die sie von dem an den ICP zu zahlenden Entgelt einbehalt.

Das Transportentgelt fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Antragstellerin wurde mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.2000 befristet bis zum 31.01.2001 genehmigt. Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen und in Mobilfunknetzen waren bis jetzt nicht Vertragsgegenstand.

Die Antragstellerin vereinbarte am 30.05.2000 mit dem Unternehmen Kielnet Gesellschaft fur Kommunikation mbH, Knooper Weg 75, 24116 Kiel Transportentgelte fur die Leistung ICP-Z.4 (Verbindungen zum Service 0190 1-9 von ICP - Online Billing) auch fur die Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen als dem der Antragstellerin und in Mobilfunknetzen.

Mit Schreiben vom 11.07.00, eingegangen per Fax am 12.07.00, beantragt die Antragstellerin,

1. den Transportanteil der Entgelte fur die Leistung ICP-Z.4 gema Preisblatt in der Anlage 2 ab dem 01. Juni 2000 bis zum 31. Januar 2001 zu genehmigen;

2. den Transportanteil der Entgelte fur die Leistung ICP-Z.4 gema Preisblatt in der Anlage 2 ab dem 01. Juni 2000 fur den Zeitraum bis zur endgultigen Entscheidung im Entgeltgenehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG vorlaufig zu genehmigen.

Die Antragstellerin erstreckt ihren Antrag auf alle bereits vereinbarten und kunftig zu vereinbarenden Leistungen.

Weiterhin regt die Antragstellerin an, die genehmigten Entgelte fur den Transportanteil fur die Leistung ICP-Z.4 zum Grundangebot zu erklaren.

Dem Antrag sind die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung ICP-Z.4), 2 (Preisliste ICP-Z.4), 3 (Kalkulation der Leistung ICP-Z.4), 4 (Angaben zu erwarteten Absatzmengen und dem erwarteten Umsatz der Leistung ICP-Z.4) beigefugt.

Im Nachgang zur mundlichen Verhandlung am 10.08.00 konkretisierte die Antragstellerin ihren Antrag hinsichtlich der Verbindungen mit Ursprung in den Mobilfunknetzen mit Schreiben vom 28.08.00, eingegangen per Fax am 30.08.00, und beantragt nunmehr,

den Transportanteil der Entgelte fur Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen bei der Leistung ICP-Z.4 ab dem 01. Juni 2000 bis zum 31. Januar 2001 entfernungsunabhangig in Hohe von ⁱ

Peak		Off-Peak	
0,0159 DM/Min	0,0081 €/Min	0,0097 DM/Min	0,0050 €/Min

zu genehmigen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, es handele sich bei dem Entgelt ICP-Z.4 nicht um ein Entgelt der Deutschen Telekom AG fur die Gewahrung eines besonderen Netzzugangs. Die Leistung ICP-Z.4 sei vielmehr eine Terminierungsleistung des ICP.

Weiter nimmt die Antragstellerin Bezug auf ihre wiederholt vorgebrachte Rechtsansicht, dass Entgelte fur Zusammenschaltungsleistungen nicht der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehore unterliegen, da es sich weder um Entgelte fur einen besonderen Netzzugang nach § 39 TKG noch um Sprachtelefondienst bzw. Ubertragungswege im Sinne des § 25 TKG handele und eine Entgeltgenehmigungspflicht fur Leistungen, die nur anlasslich eines Netzzugangs erfolgen, nach § 39 TKG nicht bestehe.

Auch weist die Antragstellerin darauf hin, dass der Entgeltantrag einzelvertragsunabhangig, d.h. fur alle in bereits abgeschlossenen und daruber hinaus auch fur alle in zukunftig abzuschlieenden Vertragen vereinbarten Entgelte fur die vorstehend bezeichnete Leistung gestellt wird.

Mit Bescheid vom 18.07.00 genehmigte die Beschlusskammer die Entgelte fur den Transportanteil fur die Leistung ICP-Z.4 vorlaufig.

Die sechswochige Entscheidungsfrist ist mit Schreiben vom 18.07.00 um vier Wochen verlangert worden.

Die beantragten Entgeltmanahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr.14 vom 19.07.00 als Mitteilung Nr. 444/2000 veroffentlicht worden.

Die Beigeladene zu 2. hat mit Schreiben vom 04.08.2000 Stellung genommen.

Dem Bundeskartellamt ist am 06.09.00 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Ausfuhrungen unter Ziffer II Bezug genommen.

Grundlage für die Entscheidung über den Antrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten für die Regulierung der Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

1. Verletzung rechtlichen Gehörs

Die Gewährung rechtlichen Gehörs wurde entgegen der von der Beigeladenen zu 2. geäußerten Auffassung nicht verletzt.

Im Rahmen des Verfahrens vor der Beschlusskammer gelten mangels einer eigenen Regelung im TKG die §§ 29, 30 VwVfG. Nach § 29 VwVfG steht den am Verfahren Beteiligten ein Akteneinsichtsrecht zu. Gemäß § 30 VwVfG haben die Beteiligten einen Anspruch auf den Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse hat. Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses umfasst Geheimnisse des kaufmännischen Bereichs eines Unternehmens.

Die Antragstellerin hat ein schützenswertes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der geschwärzten Passagen. Es handelt sich dabei um Kostenkalkulationen, die Rückschlüsse auf interne Verfahrensabläufe und die Kalkulationsgrundlagen der Antragstellerin zulassen.

Die Schwärzungen erfolgen nicht pauschal. Es wird in jedem Einzelfall geprüft, inwieweit Geschäftsgeheimnisse zu schützen und damit zu schwärzen sind.

Die Beigeladenen als Wettbewerber könnten durch die Kenntnis der Informationen ihre eigene Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Ihnen würden Rückschlüsse auf interne Prozesse und Kostenkalkulationen der Antragstellerin ermöglicht. Dadurch könnten sie ihre eigenen Kalkulationsgrundlagen mit denen der Antragstellerin vergleichen und ggf. ihre eigenen anpassen bzw. optimieren. Dieser Wettbewerbsvorteil und das damit verbundene Interesse an den Kalkulationsgrundlagen ginge weit über das eigentliche Kenntnisinteresse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinaus.

Bei der Abwägung der beiden Rechtsgüter - Schutzbedürfnis der Antragstellerin vor Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen versus Informationsrecht der Beigeladenen - ist die Beschlusskammer zu der Auffassung gelangt, dass die Interessen der Antragstellerin überwiegen, weil trotz der Schwärzung der bezeichneten Angaben die Interessen der Beteiligten an einer sachgerechten Entscheidung hinreichend gewahrt bleiben.

Schließlich ist die Beschlusskammer gemäß § 24 VwVfG als unabhängiges Kollegialgremium im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben von Amts wegen verpflichtet, den Sachverhalt umfassend und vollständig zu ermitteln. Dabei hat sie gemäß § 24 Abs. 2 VwVfG sämtliche bedeutsamen Umstände für den Einzelfall zu berücksichtigen. Sie ist aufgrund der Regelung des § 1 TKG verpflichtet, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Beschlusskammer entscheidet als neutrale Behörde, die kraft Gesetzes den Regulierungszielen, insbesondere der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation verpflichtet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass vorgelegte Entgeltgenehmigungsanträge von einer unabhängigen und neutralen Stelle nach den Maßstäben des 3. und 4. Abschnittes des TKG geprüft werden.

2. Genehmigungspflicht

Der Transportanteil der Entgelte für die Leistung ICP-Z.4 ist nach § 39 1. Alternative TKG genehmigungspflichtig.

Nach § 39 1. Alternative TKG sind sowohl die Entgelte, welche ein marktbeherrschender Anbieter anderen Nutzern für den physisch-logischen Anschluss an sein Netz in Rechnung stellt,

als auch das jeweils von ihm erhobene Entgelt fur die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

§ 39 1. Alternative TKG nimmt auf § 35 TKG Bezug. In Absatz 1 dieser Vorschrift ist das Recht des Nutzers auf „Zugang zum Netz“ verankert. Dieser Anspruch des Nutzers ist ein umfassender Anspruch, nach dem er alle Leistungsmerkmale des Netzes in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn ein bloer Anspruch auf physisch-logischen Anschluss ohne Sicherstellung der Moglichkeit, auch an den ber das Netz verfugbaren Leistungen teilzuhaben, ware inhaltsleer. Fur die untrennbare Verknupfung von physisch-logischem Anschluss und tatsachlicher Nutzungsmoglichkeit spricht auch die Legaldefinition des Wortes „Netzzugang“ in § 3 Nr. 9 TKG (physisch-logische Verbindung zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die darber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen).

Die in § 39 1. Alternative TKG postulierte grundsatzliche Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte fur samtliche ber das Netz verfugbaren Leistungen tragt dem Umstand Rechnung, dass das marktbeherrschende Unternehmen im Falle einer lediglich vorzunehmenden ex-ante Regulierung der Entgelte fur den physisch-logischen Zugang seine Marktmacht bei der Preisgestaltung fur die tatsachliche Inanspruchnahme der weiteren Leistungen ausspielen und dann einen nur ex-ante zu regulierenden Preis fur den Netzzugang so tatsachlich unterlaufen konnte. Die Gewahrung eines umfassenden rechtlichen Anspruchs - wie durch § 35 TKG normiert - lauft ins Leere, wenn die tatsachliche Inanspruchnahme dieses Rechts wirtschaftlich ber den Preis erschwert oder unmoglich gemacht wird. Die Gewahrung eines solchermaen umfassenden Anspruchs und die fur seine Realisierung erforderliche Entgeltregulierung dient der Sicherstellung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wonach ein chancengleicher und funktionsfahiger Wettbewerb, auch in der Flache, auf den Markten der Telekommunikation sichergestellt werden soll.

Die Entgelte fur die Leistung ICP-Z.4 unterliegen insoweit der Genehmigungspflicht gema § 39 1. Alternative TKG, als es sich um Entgelte fur die Transportleistung im Netz der Antragstellerin handelt. Diese Transportleistung ist eine ber das Netz der Antragstellerin erbrachte Dienstleistung auf deren Zugriff der Zusammenschaltungspartner nach § 35 Abs. 1 TKG ein Recht hat. Der Anspruch des Zusammenschaltungspartners auf Zugriff auf samtliche ber das Netz verfugbaren Leistungen beinhaltet den Anspruch auf die Verbindung zu samtlichen Zielen, die ber das Netz der Antragstellerin erreichbar sind. Bei der Leistung ICP-Z.4 handelt es sich unabhangig von der gewahlten Vertragskonstruktion bezuglich des Entgelts um eine Transportleistung der Antragstellerin fur die sie von ihrem ICP ein Entgelt verlangt und ohne die die Herstellung einer Verbindung zum Service 0190 1-9 von ICP nicht moglich ware.

3. Marktbeherrschende Stellung

Eine Genehmigungspflicht der Entgelte fur den Transportanteil der Leistung ICP-Z.4 besteht gema § 39 1. Alternative i.V.m. § 35 Abs.1 TKG nur dann, wenn die Antragstellerin auf dem betreffenden sachlich, raumlich und zeitlich relevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung gema § 19 GWB innehat.

Die Antragstellerin ist auf den hier sachlich und raumlich relevanten bundesweiten Markten fur Mehrwertdienstleistungen insgesamt, Verbindungsleistungen zu Mehrwertdiensten und Verbindungsleistungen zu bestimmten Teilnehmeranschlussen nach § 19 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesen Markten eine bertragende Marktstellung. Derzeit wird es fur alle Anbieter von Sprachtelefondienst fur die ffentlichkeit unausweichlich sein, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizufuhren, weil der ganz berwiegende Teil der Endkunden auf Grund der bis Ende 1997 bestehenden Monopolstellung beim Sprachtelefondienst nur ber das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann.

Bislang wurde die Leistung ICP-Z.4 fur Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Antragstellerin alternativ den o.g. Markten zugeordnet. In Bezug auf diese Markte wurde jeweils eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin festgestellt, so dass die Marktabgren-

zung letztlich dahingestellt bleiben konnte (vgl. Schreiben 116a B 6624 / 00007 vom 28.03.00 sowie den Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.00). Den hier alternativ abgegrenzten Markten ist auch die Leistung ICP-Z.4 fur Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen oder in Mobilfunknetzen zuzuordnen, denn sie unterscheidet sich von den bisher betrachteten Leistungen lediglich dadurch, dass die Verbindungen aus Drittnetzen und nicht aus dem Netz der Antragstellerin stammen. So wurde den oben genannten Markten insbesondere auch - eine der Leistung ICP-Z.4 ahnliche Leistung - namlich die Leistung Telekom-O.5 (Verbindungen zu Freephone-Service) zugeordnet, die unter anderem ebenfalls Verbindungen betrifft, die auch aus Drittnetzen stammen und uber das Netz der Antragstellerin zum Netz eines ICP gefuhrt werden.

Unabhangig von den vorstehenden Alternativen kann es sich bei der fur die Leistung ICP-Z.4 relevanten Verbindungsleistung auf indirektem Wege, d.h. mit Ursprung in anderen Festnetzen und Mobilfunknetzen als denen der Antragstellerin, jeweils um die Verbindungsleistung Telekom-O.2 handeln, wobei die Marktbeherrschung fur diese Leistung zuletzt mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.00 festgestellt wurde.

Der raumlich relevante Markt fur die Leistung ICP-Z.4 ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Diese Leistung wird maximal im gesamten Bundesgebiet nachgefragt. Bei der Abgrenzung des raumlich relevanten Marktes ist vom Bedarfsmarktkonzept auszugehen, d.h. die Sicht der Nachfrager ist mageblich. Kriterien fur die Festlegung des jeweiligen raumlich relevanten Marktes sind die Austauschmoglichkeiten aus der Sicht der Nachfrager. Die Antragstellerin verfugt auf den hier relevanten Markten jeweils uber eine marktbeherrschende Stellung. Diese wurde zuletzt im Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.00 festgestellt. Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte dafur, dass diese nicht weiterhin besteht.

Folgt man den uberlegungen, dass es sich hier technisch um die Leistung Telekom-O.2 handelt, fuhrt dies ebenfalls dazu, dass die Antragstellerin jeweils eine marktbeherrschende Stellung innehat. Fur die Leistung Telekom-O.2 wurde diese zuletzt mit oben genannten Beschluss festgestellt.

4. Umdeutung

Die Antrage der Antragstellerin waren dahingehend umzudeuten, dass das konkrete, in dem Vertrag vereinbarte Entgelt beantragt wird, soweit es mit dem beantragten Entgelt ubereinstimmt, weil eine vom konkreten Einzelfall losgeloste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten fur die Gewahrung eines Netzzugangs“. Auerdem, und das ist entscheidend, ware § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, wurden die Entgelte fur den besonderen Zugang von vornherein unabhangig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

5. Genehmigungsfahigkeit der Entgelte

Die Entgelte fur die Leistung ICP-Z.4 fur Verbindungen aus Dritten Festnetzen und fur Verbindungen aus Mobilfunknetzen wurden gema der im Tenor angegebenen Hohe genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte auf Basis der mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.2000 genehmigten Entgelte fur die Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen uber das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen). Die Identitat der hier zu genehmigenden Entgeltbestandteile mit denen der Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen uber das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen) ist gegeben. Zu genehmigen waren ausschlielich die Transportanteile im Netz der Antragstellerin. Insoweit war auf die mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.2000 genehmigten Entgeltbestandteile der Leistung Telekom-O.2 abzustellen.

Nach dem Mastab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prufen, ob und inwieweit sich die dargelegten Kosten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Des Weiteren war gema §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prufen, ob die Entgelte Aufschlage enthal-

ten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschage enthalten, die die Wettbewerbsmoglichkeiten anderer Unternehmen beeintrachtigen und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoen.

Ausgangspunkt fur die Prufung waren zunachst die von der Antragstellerin nach § 2 TEntgV vorgelegten Kostenunterlagen. Diese sind auf die Methodik der Preis- und Kostenkalkulation, die rechnerische Richtigkeit und die technische Plausibilitat hin gepruft worden.

Die beantragten Entgelte basieren auf dem mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.2000 genehmigten „reinen Transportanteil“ der Leistung Telekom-O.2, auf den die Antragstellerin verweist. Kostenunterlagen, die die beantragten Entgelte naher erlautern, sind in Anlage 3 des Antrags enthalten. Diese Kalkulation basiert auf der Tatsache, dass die Transitleistung im Netz der Antragstellerin derjenigen der Transitleistung Telekom-O.2 entspricht.

Die beantragten Entgelte fur Verbindungen mit Ursprung in fremden Festnetzen entsprechen jeweils den entfernungsabhangigen Entgelten der Leistung Telekom-O.2

Zur Verdeutlichung sei klargestellt, dass Entgeltbestandteile die uber den Transportanteil im Netz der Antragstellerin hinausgehen nicht Gegenstand dieses Entgeltverfahrens waren. Zwar beinhalten die im Tenor ausgewiesenen Entgelte auch den oben erwahnten Auszahlungssatz, dieser ist jedoch nicht genehmigungspflichtig. Allerdings war in der dem Antrag zu Grunde liegenden Vereinbarung ein „Gesamtentgelt“ ausgewiesen, dessen Zusammensetzung im Tenor ubernommen wurde.

Das genehmigte Entgelt fur Verbindungen mit Ursprung aus Mobilfunknetzen erstreckt sich auf den Transportanteil im Netz der Antragstellerin. Es entspricht gema des mit 28.08.2000 konkretisierten Antrags dem Transportanteil im Netz der Antragstellerin bei der Leistung Telekom-O.2 - Tarifstufe I.

6. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Entgeltgenehmigungen konnen nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung fur die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsatzlichen Ausfuhrungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 20.09.2000 abzuschlieenden Zusammenschaltungsvertrage, soweit die Leistungen in diesen Vertragen bereits vereinbart sind bzw. werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 20.09.2000 - dem Erscheinungsdatum des nachsten Amtsblattes - geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb fur gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte fur diese zum Grundangebot gema § 6 Abs. 5 NZV erklart wurden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklarung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post abhangig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsvertrage, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Vertrage waren andernfalls weder von der Genehmigung noch vom Grundangebot erfasst; es musste daher fur diese Falle stets ein eigenes, vollstandiges Genehmigungsverfahren durchgefuhrt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prufung der Entgelte wurde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloe Formalitat handeln, die sowohl aus verwaltungskonomischen Grunden als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgegreiflichen Erstreckung auf noch zu schlieende IC-Vertrage steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf kunftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweiligen Leistungen zu den hiermit genehmigten Entgelten konkret vereinbart werden.

Diese Entgeltgenehmigung ersetzt die erteilte vorlufige Genehmigung der Entgelte fur den Transportanteil der Leistung ICP-Z.4.

7. Befristung

Die Entscheidung bezuglich der Befristung der Genehmigung der Entgelte bis zum 31.01.2001 erfolgt auf Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG. Weil diese Genehmigung inhaltlich in engem Zusammenhang mit der Genehmigung der Entgelte des Transportanteils der Leistung ICP-Z.4 fur Verbindungen mit Ursprung im Netz der Antragstellerin und der Entgelte fur die Leistung Telekom-O.2 steht und diese bis zum 31.01.2001 befristet wurden, ist die Befristung zum selben Zeitpunkt sinnvoll und sachgerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Koln, Appellhofplatz, 50557 Koln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschaftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Klager, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begrundung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten konnen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 TKG).

Bonn, den 12.09.2000

Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzer
Knobloch	Knobloch fur Dr. Groebel	Wilmsmann

(urlaubsbedingt an der Unterschrift gehindert)
